

Mittwoch, 26. Januar 1972

Ausführungserlasse
 betr. die Zollpräferenzen der Schweiz
 zugunsten der Entwicklungsländer.

- Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 30. Dezember 1971
 (Beilage).
- Politisches Departement. Mitbericht vom 12. Januar 1972
 (Beilage).
- Volkswirtschaftsdepartement. Stellungnahme vom 21. Januar 1972
 (Beilage).
- Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 14. Januar 1972
 (Beilage).
- Volkswirtschaftsdepartement. Stellungnahme vom 21. Januar 1972
 (Kenntnis genommen).

Auf Grund der Ausführungen des Volkswirtschaftsdepartementes und des Mitberichtsverfahrens hat der Bundesrat

beschlossen:

1. Der Zollpräferenzenbeschluss vom 23. September 1971 wird auf den 1. März 1972 in Kraft gesetzt.
2. Die Verordnung Nr. 1 über die Festlegung der Präferenz-Zollansätze und der begünstigten Länder mit Anhang I und II sowie den Bundesratsbeschluss über die Ursprungsregeln für die Gewährung von Zollpräferenzen an Entwicklungsländer mit Anhang I bis V werden genehmigt.

In die Gesetzessammlung.

Protokollauszug an:

- EPD 5
- FZD 9
- EFK 2
- Fin. Del. 2
- EVD 15 (GS 5, HA 10)

Für getreuen Auszug,
 der Protokollführer:

S. W. R. M.



Ausgeteilt

An den B u n d e s r a t

799.1.3.5.1
 Ausführungserlasse betreffend
 die Zollpräferenzen der Schweiz
 zugunsten der Entwicklungsländer

1. Mit Botschaft vom 24. März 1971 haben Sie dem Parlament einen Entwurf zu einem Bundesbeschluss über die Gewährung von allgemeinen Zollpräferenzen zugunsten der Entwicklungsländer (Zollpräferenzenbeschluss) unterbreitet. Am 23. September 1971 haben die eidgenössischen Räte diesem Beschlussesentwurf ohne Abänderung zugestimmt. Er ist auf 10 Jahre befristet. Die Referendumsfrist wird am 30. Dezember 1971 ablaufen, und es scheint unwahrscheinlich, dass ein Referendum zustande kommt. Damit Sie unmittelbar nach Ablauf der Referendumsfrist Beschluss fassen können - was aus internationaler Sicht erwünscht ist -, unterbreiten wir Ihnen die Entwürfe der Ausführungserlasse für die Verwirklichung dieser Zollpräferenzen.

2. Folgende Industriestaaten haben im Rahmen des allgemeinen Präferenzsystems bereits ihre Zollpräferenzen zugunsten der Entwicklungsländer eingeführt oder werden dies demnächst tun:

Die Europäischen Gemeinschaften wenden ihr Präferenzsystem seit dem 1. Juli 1971 an, Japan seit dem 1. August und Norwegen seit dem 1. Oktober 1971.

Grossbritannien will seine Präferenzenregelung ab 1. Januar 1972 anwenden, ebenso Dänemark, Finnland, Irland, Neuseeland und Schweden. Oesterreich wird voraussichtlich die Präferenzen auf den 1. März

- 2 -

1972 in Kraft setzen. Dagegen haben die Vereinigten Staaten dem Kongress noch keine Gesetzesvorlage unterbreitet, und Kanada will seine allgemeinen Präferenzen erst im Gleichschritt mit den USA verwirklichen.

3. Ihrer Botschaft vom 24. März 1972 gemäss beruht das System der schweizerischen Zollpräferenzen auf einem zweistufigen Verfahren. In einer ersten Etappe senkt die Schweiz die Einfuhrzölle auf allen Waren des Industriesektors um 30 Prozent (d.h. auf den Produkten der Kapitel 25-99 des schweizerischen Gebrauchs-Zolltarifs). Davon ausgenommen werden einzig die Fiskalpositionen* sowie zwei landwirtschaftliche Zwischenprodukte**. Von den Erzeugnissen der Landwirtschaft und Fischerei (Kapitel 1-24 des Gebrauchs-Zolltarifs) sollen nur diejenigen Waren (ca. 140 Positionen) dem Zollabbau unterliegen, die in Anhang I des Entwurfs der Verordnung Nr. 1 aufgeführt sind. Es ist beabsichtigt, zwei Jahre nach Inkrafttreten des Zollpräferenzenbeschlusses die zweite Etappe zu verwirklichen, d.h. im Lichte der dazumaligen Erfahrungen den Tarif bis zur Zollfreiheit abzubauen.
4. Nach Artikel 2, Absatz 1, und Artikel 4, Absatz 2, des Zollpräferenzenbeschlusses hat der Bundesrat folgende Fragen zu regeln:
- a) den Zeitpunkt des Inkrafttretens (Art. 4, Abs. 1)
 - b) die Bestimmung der Waren und Zollansätze sowie des Kreises der Länder, die in den Genuss der Zollpräferenzen gelangen sollen, und
 - c) das Verfahren des Ursprungsnachweises (Art. 2, Abs. 1).

* Treibstoffe und Erdölderivate, Filme, Motorfahrzeuge und deren Bestandteile

** Kasein und Eialbumin

- 3 -

- ad 4 a) Mit Blick auf den Stand der im Ausland, insbesondere in Europa getroffenen Massnahmen erscheint es geboten, dass die Schweiz möglichst rasch ihre allgemeinen Präferenzen einführt. Aus praktischen Gründen ist der 1. März 1972 das frühest mögliche Datum.
- ad 4 b) Die Zollzugeständnisse der ersten Phase sind in Anhang I der beiliegenden Verordnung Nr. 1 geregelt. Diese Liste nennt abschliessend alle Präferenz-Zollansätze für Waren aus Entwicklungsländern und bildet integrierender Bestandteil der Verordnung. Die Waren und Zollansätze entsprechen den Positionen in Beilagen 2 und 3 zur bundesrätlichen Botschaft vom 24. März 1971, worin der Bundesrat den Umfang seiner Zollzugeständnisse im Rahmen der ersten Stufe ankündigte. Nachdem diese Liste in den parlamentarischen Beratungen nicht bestritten worden war, ist sie unverändert in den Anhang I der Verordnung Nr. 1 übernommen worden. (Waren, die nicht in Anhang I aufgeführt sind und aus Entwicklungsländern eingeführt werden, erfahren keine zollpräferentielle Behandlung.)

Der Kreis der zu begünstigenden Länder ist in Anhang II der Verordnung Nr. 1 umschrieben.

Diese Liste - ebenfalls integrierender Bestandteil der Verordnung - beinhaltet einmal die in der informellen "UNCTAD-Gruppe der 77" zusammengeschlossenen Länder (derzeit 95 Länder), die von den andern Industriestaaten (Europäische Gemeinschaften, Japan, Norwegen, Grossbritannien, nach vorläufigen Informationen auch von Oesterreich, Dänemark, Schweden, Finnland und Neuseeland) begünstigt werden.

Zweitens umfasst sie die Länder und Gebiete, welche von Drittstaaten abhängen oder verwaltet werden oder deren auswärtige Beziehungen ganz oder teilweise von Drittstaaten gewahrt werden und für welche diese Staaten die Gewährung der allgemeinen Präferenzen beantragt haben. Diese abhängi-

gen Länder und Gebiete werden von den Europäischen Gemeinschaften und von Grossbritannien begünstigt. Abgesehen von Hongkong und Macao fallen sie wirtschaftlich für die Schweiz nicht ins Gewicht. Sie werfen auch kein echtes Problem der Lastenverteilung (burden sharing) auf. Meist weisen sie eindeutig die Züge eines Entwicklungslandes auf und sollten deshalb schweizerischerseits begünstigt werden, selbst wenn Japan und Norwegen (das bei einem Beitritt zu den Europäischen Gemeinschaften ohnehin deren Liste übernehmen dürfte) sie von ihren Präferenzen ausschliessen.

Entwicklungsländern mit einer in gewissen Branchen ausgesprochen leistungsfähigen Industrieproduktion können indessen nicht in jedem Fall ohne weiteres Zollpräferenzen gewährt werden. Die Konsultationen mit den interessierten Wirtschaftskreisen und der Zollexperten-Kommission haben ergeben, dass für Textilien und Schuhe eine Ausnahmeregelung erforderlich ist. Vom Gesichtspunkt einer angemessenen Lastenverteilung erscheint es als gerechtfertigt, einerseits die im Vordergrund stehenden Länder und Gebiete (Hongkong, Macao und Südkorea) grundsätzlich in den Genuss der schweizerischen Zollpräferenzen zu bringen, aber andererseits die zollmässige Vorzugsbehandlung der Textilien und Schuhe (Kapitel 50-64 des schweizerischen Gebrauchs-Zolltarifs) auszuschliessen. Diese Abweichung von der generellen Zollsenkung von 30 Prozent auf den Industriegütern wird durch eine Fussnote im Länderverzeichnis von Anhang II der Verordnung Nr. 1 geregelt.

Besondere Aufmerksamkeit haben wir der Frage des Ein- oder Ausschlusses jener Entwicklungsländer geschenkt, die das Begehren um Begünstigung durch die allgemeinen Zollpräferenzen gestellt haben, aber von den Geberländern unterschiedlich behandelt werden. Es sind dies die Länder Spanien, Griechenland, Türkei, Malta, Israel, Portugal, Rumänien,

- 5 -

Bulgarien und Taiwan. Wäre allenfalls ein Ausschluss nach dem Grundsatz der angemessenen Lastenverteilung vertretbar, so darf nicht übersehen werden, dass ihnen mit einem solchen Ausschluss nicht nur eine erwartete Zollbegünstigung verweigert, sondern auch ihre Wettbewerbslage im Vergleich zu den begünstigten Entwicklungsländern benachteiligt wird, was unter Umständen für sie wirtschaftlich stark ins Gewicht fallen kann.

Spanien, Griechenland, Türkei und Malta haben mit den Europäischen Gemeinschaften bilaterale Präferenzverträge abgeschlossen. Als Mitgliedstaaten der OECD (ausgenommen Malta) erwarten sie ein Entgegenkommen der Schweiz und keine Zurücksetzung gegenüber andern Entwicklungsländern. Gerade um eine solche Diskriminierung zu vermeiden, schlagen wir Ihnen vor, diesen vier Ländern die allgemeinen Präferenzen zu gewähren. Nicht zuletzt in Anbetracht ihrer Sonderverträge mit den Europäischen Gemeinschaften soll ihnen indessen auf diplomatischem Wege zu verstehen gegeben werden, dass dieser entgegenkommende Entscheid der Schweiz ihre Behandlung in der zweiten Phase in keiner Weise präjudiziert.

Ferner schlagen wir Ihnen vor, Israel in gleichem Sinne wie Spanien, Griechenland, Türkei und Malta auf die Liste der begünstigten Länder zu setzen.

Auch Portugal wünscht in den Genuss des allgemeinen Zollpräferenzsystems zu gelangen. Schweizerischerseits erscheint aber eine präferentielle Behandlung nicht als angezeigt, da dieses Land, von geringfügigen Abweichungen abgesehen, bereits im Rahmen des EFTA-Vertrages gleiche oder weitergehende Zollvorteile für seine Ausfuhren nach der Schweiz geniesst.

Für Rumänien und Bulgarien ergibt sich aus dem Gesichtswinkel der Lastenverteilung ein Ausschluss. Ausserdem

sind zurzeit bilaterale Wirtschaftsverhandlungen mit Rumänien pendent, und möglicherweise werden ähnliche Verhandlungen auch mit Bulgarien zu führen sein. Wir schlagen Ihnen daher vor, diese beiden Länder vorläufig von den schweizerischen Präferenzen auszuschliessen.

Der Grundsatz der angemessenen Lastenverteilung legt auch im Falle Taiwans den Ausschluss nahe, da die Europäischen Gemeinschaften und ihre Beitrittskandidaten sowie Schweden dieses Land nicht begünstigen. Zurzeit gewährt einzig Japan Taiwan die allgemeinen Zollpräferenzen; Oesterreich beabsichtigt dasselbe zu tun. Die Schweiz hat Taiwan nicht anerkannt; infolge des Fehlens diplomatischer Beziehungen mit diesem Land ist die für den Ursprungsnachweis erforderliche administrative Zusammenarbeit nicht möglich. Taiwan ist deshalb auf der Liste der begünstigten Länder in Anhang II des beiliegenden Verordnungsentwurfes nicht aufgeführt.

ad 4 c) Zur Regelung des Ursprungsnachweises empfehlen wir Ihnen die Annahme des beiliegenden Entwurfes eines Bundesratsbeschlusses über die Ursprungsregeln. Grundlage dieser Ordnung bildet das von allen westeuropäischen Industriestaaten und Japan (d.h. von allen Industriestaaten mit der Brüsseler Zollnomenklatur) übernommene Verfahren des Ursprungsnachweises, das die Europäischen Gemeinschaften im Handelsverkehr mit den assoziierten Entwicklungsländern anwenden.

Das Eidg. Politische Departement, das Eidg. Finanz- und Zolldepartement sowie die Organisationen der Wirtschaft sind im Rahmen des informellen Vorverfahrens über die geplanten Massnahmen zur Verwirklichung der Zollpräferenzen konsultiert worden, insbesondere an der Sitzung der Ständigen Wirtschaftsdelegation vom 17. November 1971.

Wie in Artikel 3 des Zollpräferenzenbeschlusses vorgesehen, ist auch die Zollexperten-Kommission am 3. Dezember 1971 angehört

worden. Sie hat vom Vorgehen (Zeitpunkt der Inkraftsetzung, Waren und Zollansätze, Ursprungsregelung und Länderliste) zustimmend Kenntnis genommen; betreffend die unter ad 4 b) erwähnten neun Länder hat sich die Zollexperten-Kommission mit dem Einschluss von deren fünf in die Liste der begünstigten Länder einverstanden erklärt, wobei der Zeitpunkt dieser Massnahme der handelspolitischen Beurteilung überlassen worden ist.

Die beiliegenden Entwürfe einer Verordnung Nr. 1 mit Anhang I (Präferenz-Zollansätze für Waren aus Entwicklungsländern) und Anhang II (Liste der Entwicklungsländer und -gebiete, denen Präferenz-Zollansätze gewährt werden) und eines Bundesratsbeschlusses über die Ursprungsregeln für die Gewährung von Zollpräferenzen an Entwicklungsländer mit Listen A und B sind in Zusammenarbeit zwischen Handelsabteilung und Oberzolldirektion vorbereitet worden.

6. Aufgrund der vorstehenden Erwägungen stellen wir Ihnen den Antrag, unter Vorbehalt des unbenützten Ablaufs der Referendumsfrist für den Zollpräferenzenbeschluss

zu beschliessen:

- a. den Zollpräferenzenbeschluss vom 23. September 1971 auf den 1. März 1972 in Kraft zu setzen und in die Amtliche Sammlung aufzunehmen,
- b. Die Verordnung Nr. 1 über die Festlegung der Präferenz-Zollansätze und der begünstigten Länder mit Anhang I und II sowie den Bundesratsbeschluss über die Ursprungsregeln für die Gewährung von Zollpräferenzen an Entwicklungsländer mit Anhang I bis V zu genehmigen und in der Amtlichen Sammlung zu veröffentlichen.

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

Beilagen:

- Entwurf einer Verordnung Nr. 1 über die Festlegung der Präferenz-Zollansätze und der begünstigten Länder mit Anhang I und II
- Entwurf eines Bundesratsbeschlusses über die Ursprungsregeln für die Gewährung von Zollpräferenzen an Entwicklungsländer mit Anhang I bis V

Geht zum Mitbericht an: Eidg. Politisches Departement
Eidg. Finanz- und Zolldepartement

Protokollauszug an: Eidg. Politisches Departement
Eidg. Finanz- und Zolldepartement
Eidg. Volkswirtschaftsdepartement
(Generalsekretariat 5, Handel 10)

Der Antrag des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements vom 12. Januar 1972
betreffend die Ausfuhrerklärungen für den Zoll-
präferenzen der Schweiz zugunsten der Entwicklungsländer

Das Departement ist mit dem Antrag des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements grundsätzlich einverstanden, möchte aber hinsichtlich des Kreises der zu begünstigten Länder folgende nachfragen:

Das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement schlägt vor, in die Kategorie dieser Länder auch Spanien, Griechenland, die Türkei, Malta und Israel einzubeziehen, die gleich wie einige weitere Länder nachträglich um die Gewährung der Zollpräferenzen nachgesucht haben. Im Vorverfahren hat der Bundesrat dieser 5 Länder den schweizerischen Industrieverbänden und unserem Departement zu Bedenken Anlass gegeben.

Unsere Bedenken waren dreifacher Art:

1. Interrationellität. Das Verhältnis der Schweiz zu den Europäischen Gemeinschaften, die durch ein Assoziations- oder ein spezielles Handelsabkommen mit den europäischen Wirtschaftsräten verbunden sind, wird voraussichtlich in Laufe dieses Jahres neu geregelt werden. Im Anschluss daran dürfte sich eine Bereinigung unseres Verhältnisses zu diesen

s.C.41.117.0.(1)

Bern, den 12. Januar 1972

AusgeteiltAn den BundesratM i t b e r i c h t

zum Antrag des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements vom 30. Dezember 1971 betreffend die Ausführungserlasse zu den Zollpräferenzen der Schweiz zugunsten der Entwicklungsländer

Das Departement ist mit dem Antrag des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements grundsätzlich einverstanden, möchte aber hinsichtlich des Kreises der zu begünstigenden Länder folgendes nachtragen:

Das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement schlägt vor, in die Kategorie dieser Länder auch Spanien, Griechenland, die Türkei, Malta und Israel einzubeziehen, die gleich wie einige weitere Länder nachträglich um die Gewährung der Zollpräferenzen nachgesucht haben. Im Vorverfahren hat der Einschluss dieser 5 Länder den schweizerischen Industriekreisen und unserem Departement zu Bedenken Anlass gegeben.

Unsere Bedenken waren dreifacher Art:

a. Integrationspolitisch. Das Verhältnis der Schweiz zu den Europäischen Gemeinschaften, die durch ein Assoziations- oder ein spezielles Handelsabkommen mit den erwähnten Mittelmeerstaaten verbunden sind, wird voraussichtlich im Laufe dieses Jahres neu geregelt werden. Im Anschluss daran wird sich eine Bereinigung unseres Verhältnisses zu diesen

./.

Staaten aufdrängen. Es fragt sich, ob es zweckmässig ist, ihnen die Zollpräferenzen jetzt schon zu gewähren, oder ob damit bis zum Moment zugewartet werden soll, wo nach Abschluss der Verhandlungen mit den Europäischen Gemeinschaften die integrationspolitische Lage besser überblickt werden kann.

Fraglich ist auch, ob es richtig ist, zum Beispiel Spanien gegenüber einseitig zollmässige Zugeständnisse zu machen, nachdem Portugal, das heute von den Zollpräferenzen nicht mehr zu profitieren vermag, sich solche im Rahmen der EFTA durch eigene Zugeständnisse erkaufen musste.

- b. Welthandelpolitisch: Zwischen den Europäischen Gemeinschaften und den USA bestehen nach wie vor erhebliche Spannungen wegen der von den Gemeinschaften verfolgten Präferenzpolitik. Durch den Einschluss der 5 Länder könnte der Eindruck erweckt werden, die Schweiz verfolge ähnliche Ziele und unterstütze indirekt die Präferenzpolitik der Gemeinschaften.
- c. Entwicklungspolitisch: Die Beurteilung des Entwicklungsstandes und damit auch die Qualifizierung eines Landes als Entwicklungsland fällt erfahrungsgemäss schwer. Trotzdem wird man sich bei Griechenland, Israel und Spanien fragen müssen, ob sie tatsächlich noch als Entwicklungsländer bezeichnet werden können und ihnen daher die Präferenzen zuzugestehen sind.

Im Zuge unserer Annäherung an die Europäischen Gemeinschaften wird das Problem der präferenziellen Behandlung der fünf Mittelmeerstaaten in irgendeiner Weise gelöst werden müssen. Aus dieser Sicht stellt sich die Frage, ob es taktisch vorteilhafter ist, jetzt schon im Sinne einer Vorleistung die fünf Staaten in den Kreis der zu begünstigenden Länder einzubeziehen oder die Möglichkeit eines Zugeständnisses für spätere Verhandlungen aufzusparen. Der Entscheid darüber sollte indessen nicht getroffen werden, ohne gleichzeitig auch den welthandels- und den entwicklungspolitischen Aspekt zu berücksichtigen.

AUSGETEILTAn den Bundesrat

Stae/wd - 799.1.3.5.1
 - 220.3

S t e l l u n g n a h m e

zum Mitbericht des Eidg. Politischen Departementes vom 12. Januar 1972 betreffend die Ausführungserlasse zu den Zollpräferenzen der Schweiz zugunsten der Entwicklungsländer (Antrag des EVD vom 30. Dezember 1971)

Die Ausführungen des Politischen Departementes über die Frage, wann Spanien, Griechenland, die Türkei, Malta und Israel in den Kreis der begünstigten Länder aufgenommen werden sollten, geben uns zu folgenden Bemerkungen Anlass:

1. International hatte es sich als unmöglich erwiesen, geeignete wirtschaftliche Kriterien für die Auswahl der Entwicklungsländer zu finden, die durch das allgemeine Zollpräferenzensystem begünstigt werden sollen. Deshalb vereinbarten schliesslich alle Geberländer, vorerst den einzelnen Entwicklungsländern selber den Entscheid zu überlassen, ob sie in den Genuss dieser Präferenzen gelangen möchten. Alle in unserem Antrag vom 30. Dezember 1971 aufgeführten Entwicklungsländer haben schon 1970 um die Gewährung von Zollpräferenzen nachgesucht. Da entsprechend dem autonomen Charakter der Präferenzen letztlich aber jedes Geberland frei blieb, die von ihm begünstigten Länder selbst zu bestimmen, war vorauszusehen, dass wegen des "burden sharing" bei der Verwirklichung des allgemeinen Präferenzensystems Unsicherheiten von schwer absehbarer Dauer in bezug auf die Massnahmen unserer Partner auftreten könnten.

2. Unter anderem waren es diese Unsicherheitselemente, die uns bewogen, ein stufenweises Vorgehen für die Einführung der schweizerischen Zollpräferenzen zu konzipieren. Der erste, auf 30 % begrenzte Abbauschritt ermöglicht uns, die definitive Ausgestaltung unserer Massnahmen erst nach zwei Jahren festzulegen und dann die praktischen Erfahrungen, die wir über die Auswirkungen der Präferenzen auf die schweizerische Wirtschaft gesammelt haben werden, sowie die effektiven Leistungen der andern Industriestaaten zu berücksichtigen. Die erste Etappe hat dementsprechend einen Uebergangscharakter.
3. Den internen Konsultationen über den schweizerischen Vorschlag lag seit 1968 immer die Arbeitshypothese zugrunde, dass die Entwicklungsländer der OECD und des Mittelmeerraums gleich wie diejenigen Lateinamerikas, Afrikas und Asiens in den Genuss der schweizerischen Zollpräferenzen gelangen könnten. So wurden z.B. bei der Auswahl der zu begünstigenden Produkte der Landwirtschaft nicht nur die Schwierigkeiten berücksichtigt, die sich aus dem präferenziellen Import gewisser spanischer und griechischer Erzeugnisse für schweizerische Produzenten ergeben könnten, sondern sogar dazu noch gewisse Waren als allenfalls nützliche Verhandlungsreserven in der Hand behalten, indem sie nicht auf die schweizerische Positivliste für Zollpräferenzen im Bereich der Zolllarifkapitel 1 - 24 gesetzt wurden.
4. Alle im Mitbericht des EPD vorgebrachten Argumente sind im Verlaufe der internen Vorarbeiten sorgfältig erwogen und von der Ständigen Wirtschaftsdelegation und der Zollexpertenkommission erörtert worden.
 - i) In der Tat kann man sich fragen, inwiefern Staaten wie Griechenland, Spanien und Israel als Entwicklungsländer zu behandeln sind; dabei verdient allerdings festgehalten zu werden, dass z.B. Griechenland und Spanien ein niedrigeres Volkseinkommen pro Kopf der Bevölkerung aufweisen als Länder

wie z.B. Argentinien. Auch wurden Spanien, Griechenland und die Türkei im Rahmen der OECD immer als Entwicklungsländer betrachtet. Gerade im Rahmen dieser Organisation haben wir eine besondere Verpflichtung diesen Ländern gegenüber: zwar haben sie keinen direkten Anspruch auf unsere Zollpräferenzen, doch sollten wir möglichst vermeiden, dass sie von uns gegenüber andern Entwicklungsländern handelspolitisch zurückgesetzt werden.

- ii) Im Verhältnis zu Portugal erscheint das vorgeschlagene Vorgehen zugunsten Spaniens nicht derart unangemessen. Portugal hat im Rahmen der EFTA die Einfuhrzölle auf diejenigen Waren aufgehoben, die es nicht selber herstellt, oder die es selber exportiert. Im übrigen, und dabei handelt es sich um einen wichtigen Teil seiner Importe, wird es seinen Zollabbau erst im Jahre 1980 zu Ende führen.
- iii) Es erscheint uns höchst unwahrscheinlich, dass die USA sich an unserer Gewährung der allgemeinen Präferenzen an die europäischen Assoziierten der EWG stossen könnten. Auch die USA hatten seinerzeit der Richtlinie zugestimmt, wonach im Prinzip alle Entwicklungsländer, die dies wünschen, begünstigt und jedenfalls nicht aus wirtschaftlichen Gründen vom Genuss der Präferenzen ausgeschlossen werden sollten. Im übrigen kann man die vom EPD unter b. vorgebrachte Ueberlegung auch im umgekehrten Sinne anstellen. Wenn wir die fraglichen fünf Länder von unseren Präferenzen ausschliessen wollten, weil sie den Europäischen Gemeinschaften reziproke Zollvorteile gewähren, so würden wir in offenen Gegensatz zu der von den Europäischen Gemeinschaften verfolgten Assoziationspolitik geraten, was heute keineswegs opportun wäre. Des weitern sei erwähnt, dass bekanntlich auch zahlreiche afrikanische Entwicklungsländer den Europäischen Gemeinschaften Gegenpräferenzen gewähren (Yaoundé-Konvention).

Es käme kaum in Frage, dass wir heute alle diese Länder von unseren Präferenzen ausschliessen würden.

iv) Wenn unser Verhältnis zu den Europäischen Gemeinschaften in befriedigender Weise geregelt werden kann, müssen wir auch prüfen, wie unsere reziproken Beziehungen mit denjenigen europäischen Staaten gestaltet werden sollten, die mit den Europäischen Gemeinschaften bereits Abkommen abgeschlossen haben. Vorerst muss noch das Ergebnis der eingeleiteten Verhandlungen zwischen der Schweiz und den Europäischen Gemeinschaften abgewartet werden. Die Aufnahme von Besprechungen mit andern europäischen Staaten könnte unsere Verhandlungen mit den Europäischen Gemeinschaften komplizieren und den Widerstand der USA gegen die Verträge der Europäischen Gemeinschaften mit den Nicht-Beitrittskandidaten verstärken.

5. Diese Ausführungen zeigen, dass, wie auch das EPD feststellt, das aufgeworfene Problem praktisch auf eine vorwiegend taktische Beurteilung der Schaffung einer möglichst günstigen Ausgangslage für Verhandlungen mit den erwähnten andern europäischen Ländern, insbesondere Spanien, hinausläuft. Unter diesem Gesichtswinkel betrachtet, halten wir die Gewährung der schweizerischen Präferenzen im Ausmass von 30 % von Anfang an für angezeigt, d.h. in einem Zeitpunkt, in dem die schweizerische Geste als Präzedenzfall für die in Frage stehenden Länder vor allem auch von erheblichem politischem Wert erscheint. Die Gewährung dieser Präferenzen wird ohnehin nicht zu einem Verhandlungsgegenstand gemacht werden können, da sie im Rahmen des allgemeinen Präferenzsystems völlig autonom sind, während für eine künftige reziproke Beziehung eine andere Grundlage gesucht werden muss.

Aus diesen Erwägungen halten wir dafür, dass der vorläufige Einschluss für die erste Etappe von 30 % dem Ausschluss der ge-

- 5 -

nannten fünf Länder vorzuziehen ist. Indessen haben wir in unserem Antrag (Seite 5) erwähnt, dass wir beabsichtigen, diese Länder ausdrücklich darauf hinzuweisen, die Zollpräferenzen würden ihnen nur für die erste Etappe gewährt. Dieser Entscheid präjudiziere in keiner Weise die weitere Ausgestaltung unserer Handelsbeziehungen mit ihnen, und unter Umständen könnten wir uns sogar nach zwei Jahren veranlasst sehen, diese Präferenzen zurückzunehmen. Die Entwicklung eines künftigen reziproken Verhältnisses wird von den Möglichkeiten abhängen, die sich aus der dannzumaligen europäischen und welthandelspolitischen Lage ergeben werden. Ob sich eine befriedigende Lösung wird finden lassen, kann zurzeit noch nicht beurteilt werden, so dass wir zugegebenermassen mit dem von uns vorgeschlagenen Schritt ein gewisses Risiko eingehen. Andererseits könnte der Ausschluss insbesondere Spaniens vom ersten Abbauschritt für unser Bestreben nach einem langfristigen Ausbau der schweizerischen Beziehungen mit diesem Land sich als abträglich erweisen.

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

2) Wir möchten weiterhin einen gewissen Vorbehalt zu der Liste der begünstigten Länder anbringen. Es fragt sich, ob es wirklich angezeigt ist, Ländern autonome Zollpräferenzen zu gewähren, die mit der EWG besondere Präferenzabkommen besitzen und dadurch die schweizerischen Exportgüter gegenüber den EWG-Waren diskriminieren. Man könnte die Gewährung von Zollpräferenzen an Spanien, Griechenland, Türkei, Malta und Israel solange zurückstellen, bis der Diskriminierungseffekt beseitigt ist.

Da bei der Beurteilung dieses Problems offenbar handelspolitische und verhandlungstaktische Überlegungen miteinzufließen, erheben wir indessen keine Einwände, wenn obigen Ländern die erste Phase der zur Diskussion stehenden Zollabbaus zugestanden wird. Dies ist der Meinung, dass versucht wird, in der Frage der Diskriminierung bis zur zweiten Etappe eine für unser Land befriedigende Lösung zu finden.

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

3003 Bern, den 14. Januar 1972

Ausgeteilt

An den B u n d e s r a t

Mittwoch, 26. Januar 1972

Ausführungserlasse betr. die Zollpräferenzen
der Schweiz zu Gunsten der Entwicklungsländer

9839

M i t b e r i c h t

zum Antrag des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements
vom 30. Dezember 1971

- 1) Dem Antrag des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements stimmen wir grundsätzlich zu.
- 2) Wir möchten immerhin einen gewissen Vorbehalt zu der Liste der begünstigten Länder anbringen. Es fragt sich, ob es wirklich angezeigt ist, Ländern autonome Zollpräferenzen zu gewähren, die mit der EWG besondere Präferenzabkommen besitzen und dadurch die schweizerischen Exportgüter gegenüber den EWG-Waren diskriminieren. Man könnte die Gewährung von Zollpräferenzen an Spanien, Griechenland, Türkei, Malta und Israel solange zurückstellen, bis der Diskriminierungseffekt beseitigt ist.

Da bei der Beurteilung dieses Problems offenbar handelspolitische und verhandlungstaktische Ueberlegungen mitspielen, erheben wir indessen keine Einwendungen, wenn obigen Ländern die erste Phase des zur Diskussion stehenden Zollabbaues zugestanden wird. Dies in der Meinung, dass versucht wird, in der Frage der Diskriminierung bis zur zweiten Abbauphase eine für unser Land befriedigende Lösung zu finden.

EIDG. FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT



Celio